

25.06.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2553

der Abgeordneten Reiner Priggen und Johannes Remmel Grüne
Drucksache 14/6897

Beitrag von RWE zu UN-Artenschutzkonferenz: Tausende Großvögel sterben an Strommasten

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2553 vom 21. Mai 2008:

Für große Vogelarten - wie Uhu, Rotmilan, Weiß- und Schwarzstorch u. a. - stellen viele Strommasten eine Lebensgefahr dar. Die Tiere verursachen mit ihren Flügeln bei der Landung auf dem Mast einen Kurzschluss zwischen stromführender Leitung und geerdetem Mast. Das endet für die Vögel in der Regel tödlich. So sterben jedes Jahr tausende Großvögel, was die Bestände der betroffenen Arten gefährdet. Zum Beispiel gehen Vogelschützer davon aus, dass in der Eifel dieser "Stromschlag" die häufigste Todesursache für den bedrohten Uhu ist.

Gefährliche Strommasten finden sich vor allem im sog. "Mittelspannungsnetz". Fachleute schätzen die Zahl der betroffenen Masten auf 350.000 deutschlandweit. In NRW dürften es mehrere zehntausend Masten sein; genaue Zahlen haben die Netzbetreiber in NRW nicht veröffentlicht.

In der Regel sind die gefährlichen Masten mit vergleichsweise einfachen Mitteln umzurüsten. Das Problem ist seit langem bekannt und deshalb hat die rot-grüne Koalition auf Bundesebene im Jahr 2002 gehandelt. In § 53 Bundesnaturschutzgesetz heißt es: *"Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln sind innerhalb von zehn Jahren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen."*

Datum des Originals: 24.06.2008/Ausgegeben: 27.06.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Netzbetreiber sind demnach verpflichtet bis 2012 alle gefährlichen Strommasten umzurüsten. Die Länder als Vollzugsbehörden sorgen jedoch nur unzureichend für die Umsetzung dieser Vorschrift.

Unter Fachleuten gilt NRW als das Negativ-Beispiel unter den Bundesländern: Während Umwelt-Staatssekretär Dr. Schink noch im Oktober 2007 im WDR-Interview die Umrüstung aller gefährlichen Masten bis 2012 zusicherte, hat die Landesregierung nun mit dem Netzbetreiber RWE, eine Vereinbarung getroffen, wonach bis 2012 nur in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten und weiteren 10% der Landesfläche eine Umrüstung der Masten erfolgen soll. Das heißt, auf nur etwa 15 % der NRW-Landesfläche werden die Masten vogelsicher gestaltet, während das Vogelsterben auf 85% der Fläche weitergeht.

In NRW betreibt RWE den größten Teil des betroffenen Mittelspannungsnetzes. Entgegen dem eigenen früheren Bekunden und auch entgegen der Forderung des Bundesumweltministeriums hat die Landesregierung dem Druck von RWE nachgeben und dem Konzern ein Millionen schweres Geschenk gemacht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Strommasten in NRW werden von der Landesregierung als vogelgefährlich eingestuft?
2. Was ist konkret zwischen RWE und ggf. weiteren Netzbetreibern in NRW hinsichtlich der Umrüstung vogelgefährlicher Strommasten vereinbart worden?
3. Wie viele der o. g. Masten sollen demnach bis 2012 entschärft werden?
4. Warum verlangt die Landesregierung von den Netzbetreibern nicht die Umsetzung des § 53 Bundesnaturschutzgesetz, also die Umrüstung aller betroffenen Strommasten?
5. Wie bringt die Landesregierung ihre Nicht-Umsetzung des § 53 Bundesnaturschutzgesetz und damit den Tod tausender Großvögel in NRW mit ihrer selbst ernannten Vorbildfunktion als Gastgeberin der laufenden Artenschutzkonferenz in Einklang?

Antwort des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24. Juni 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie;

Vorbemerkung

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurde der § 53 „Vogelschutz an Energiefreileitungen“ eingefügt. Diese Regelung zum Schutz der Vögel gegen Stromschlag sieht für Mittelspannungsleitungen vor, dass neue Masten „konstruktiv so zu errichten sind, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind“. Bestehende Masten mit hoher Gefährdung von Vögeln sind innerhalb von zehn Jahren (d.h. bis April 2012) entsprechend umzurüsten. Diese bundesweit unmittelbar geltende Vorschrift richtet sich direkt an die Energieversorgungsunternehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet durch flankierende Vereinbarungen mit dem größten Energieversorger in Nordrhein-Westfalen einen maßgeblichen Beitrag zur fristgerechten Umsetzung dieser bundesrechtlichen Verpflichtung. Trotz der besonderen Bedingungen, die in einem so dicht bevölkerten Industrieland wie Nordrhein-Westfalen herrschen, muss sich Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die erreichten Erfolge im Vogelschutz auch im Ländervergleich keinesfalls verstecken.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen 1 bis 5 wie folgt beantwortet:

Zur Frage 1

Die genaue Anzahl der landesweit als vogelgefährlich eingestuftem Strommasten in Nordrhein-Westfalen ist nach Auskunft der Vogelschutzwarte beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nicht bekannt. Genaue Zahlen liegen jedoch für die 25 gemeldeten nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete vor: 458 von insgesamt 3.712 Masten wurden dort in die Kategorie „Gefährdung hoch“ eingestuft.

Zur Frage 2

In der Vergangenheit hat das MUNLV mit RWE als Hauptstromversorger in Nordrhein-Westfalen vereinbart, zur Umsetzung der Nachrüstungsverpflichtung der Mittelspannungsleitungen zunächst die Mittelspannungsmasten innerhalb der Vogelschutzgebiete bis Ende des Jahres 2007 vogelsicher umzurüsten. Diese Vereinbarung ist inzwischen fast vollständig umgesetzt worden.

Zur Fortführung dieser Vereinbarung wurde Anfang Februar 2008 mit RWE die Vereinbarung getroffen, weitere 10 % der Mittelspannungsleitungen außerhalb von Vogelschutzgebieten in besonders vogelgefährdenden Bereichen auf der Grundlage eines vom LANUV in Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichem Naturschutz zu erstellenden Konzepts zu entschärfen. In dieser Flächenkulisse werden die Flächen vorrangig berücksichtigt, die eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz besitzen, z. B. Brutplätze, Aktionsräume und Rastvorkommen von Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. Diese neuerliche Vereinbarung eröffnet die Möglichkeit, die Konfliktschwerpunkte zeitnah zu entschärfen.

Das Bundesumweltministerium hat mit Schreiben vom 2. April 2007 den Verband der Netzbetreiber e.V. (VDN) deutlich darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des § 53 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Umrüstung von vogelgefährdenden Mittelspannungsleitungen flächendeckend gelten. Diese Pflicht zur flächendeckenden Umrüstung besteht insoweit natürlich auch für Nordrhein-Westfalen. Bei den beiden auf Landesebene getroffenen Vereinbarungen handelt es sich um einen Fahrplan für die zunächst vorrangig umzusetzenden Maßnahmen, bevor eine Umrüstung in der Fläche abgeschlossen werden kann.

Zur Frage 3

Die Landesregierung geht davon aus, dass bis zum Ablauf der Frist im Jahre 2012 die Vorgaben des § 53 BNatSchG erfüllt sein werden.

Zur Frage 4

siehe Antwort zu den Fragen 2 und 3

Zur Frage 5

§ 53 BNatSchG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht. Die Landesregierung hat insoweit auch keinerlei Möglichkeiten, die Energieversorgungsunternehmen von ihrer gesetzlichen Nachrüstungspflicht zu befreien. Daher stellen die vom Land getroffenen Vereinbarungen konkrete Umsetzungsschritte dar, die nach fachlichen Prioritäten mit verbindlichen Zeitvorgaben die Rechtsverpflichtungen nach § 53 BNatSchG für die umsetzungspflichtigen Unternehmen konkretisieren.